

Neues Verfahren gegen Christian Klar eröffnet

In Vorbereitung des neuen Verfahrens gegen Christian Klar, das am 7. September in Stuttgart-Stammheim begonnen hat, gaben dessen ProzeßanwältInnen eine Presseerklärung heraus.

Vorgeworfen wird ihm die Beteiligung an einem Banküberfall in Zürich im November 1979 zusammen mit Rolf-Clemens Wagner, Henning Beer und dem mitangeklagten Peter-Jürgen Book. Bei einer anschließenden Verfolgungsjagd durch die Stadt kam es zu mehreren Schüssen und zu zwei Schießereien mit der Polizei. Eine Passantin wurde in einer Ladenpassage bei einer Schießerei mit der Polizei getötet.

Die Bundesanwaltschaft sieht hierin 5 Mordversuche, einen vollendeten Mord sowie schweren Raub.

Die Anklage gegen Christian Klar stützt die Bundesanwaltschaft auf die Aussagen von in der ehemaligen DDR verhafteten RAF-Aussteigern und neuerdings auch auf die Aussagen von Peter-Jürgen Book vom Mai dieses Jahres.

Auf Grund des im Juni 1989 in Kraft getretenen Kronzeugengesetzes werden für Aussagen, die andere belasten, Strafnachlässe in den eigenen Verfahren der Kronzeugen gewährt.

Den AnwältInnen stellt sich die Frage, was die Anwendung der Kronzeugenregelung, anderer Sondergesetze und die neuen Verfahren gegen Gefangene aus der RAF vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion („Kinkelininitiative“, Erklärung der RAF, Forderung nach einer politischen Gesamtlösung für die Gefangenen aus der RAF) bezwecken sollen. Jedenfalls müsse die Entscheidung des OLG Stuttgart, gegen Christian Klar das Hauptverfahren zu eröffnen, als ein Schritt in eine Richtung gesehen werden, die einer solchen politischen Gesamtlösung diametral gegenüber stehe.

Im Übrigen weigert sich das Gericht, Christian Klar neben der Pflichtverteidigerin seines Vertrauens einen weiteren Pflichtverteidiger seines Vertrauens beizuordnen.

Der Prozeß begann mit dem Einstellungsantrag der beiden VerteidigerInnen. Christian wollte als erster seine Erklärung halten, um den Antrag zu begründen, das verhinderte der Vorsitzende Richter. Es folgte der Ablehnungsantrag der BAW, das Gericht lehnte wie erwartet den Einstellungsantrag ab. Danach las Christian seine Erklärung vor,

die wir in Teilen dokumentieren, die vollständige Erklärung ist im „Angehörigen-Info 101“ abgedruckt.

„(...) zum prozeß hier: er ist auf die gelaufenen kronzeugengeschäfte aufgebaut. im sozusagen rechtlichen bedeutet das nur, daß die staatschutzjustiz sich ein weiteres mal als institution selbst auf den begriff bringt: alles ist recht, was nur ihre rolle als bloßes instrument zur ausmerzung revolutionärer opposition schmiert. (...) in der selben herrschaftstechnik läuft das mit der präsentierung von sogenannten kronzeugen. die paar kriminalistischen informationen sind ganz zweitrangig. die hauptsache ist die ausgedehnte inszenierung von scheinwirklichkeit für die staatliche politik, tatsächliche geschichte zu usurpieren, damit sie nicht von unten für die zukunft angeeignet wird. der apparat mästet sich am kollaborateur. aber in der sache authentisches kann der nicht mehr vermitteln. er selbst ist aufgelöst in den zwängen von innerer rechtfertigung, von rückversicherungen und für die erfüllung des eigenen beitrags zu dem geschäft, das ihm den lohn bringen soll. (...) „

Zur Begründung des abgelehnten Einstellungsantrags hatten die VerteidigerInnen Heike Krause und Hans Stengert argumentiert, die Kronzeugenaussagen der in der DDR festgenommenen ehemaligen RAF Mitglieder seien durch „Täuschung und unzulässige Druckausübung erschlichen“ worden und dürften deshalb nicht verwertet werden. Außerdem beruhe das Kronzeugenverfahren einen „Verstoß gegen die

Chancengleichheit“ vor Gericht, weil die Verteidigung über mögliche Geheimabreden zwischen Bundesanwaltschaft und Kronzeugen nicht unterrichtet sei.

Die schon im November 91 erfolgte Forderung, der Verteidigung sämtliche Akten mit Aussagen der Kronzeugen auszuhändigen, beantwortete das Gericht im Dezember 91 dahingehend, daß es die Notwendigkeit der Maßnahme nicht einzusehen vermöge. Die Stellungnahme der BAW führt zu diesem Punkt aus, daß die vorgelegten Akten ausreichend seien, um die Glaubwürdigkeit der Kronzeugen Maier-Witt und Beer „zutreffend“ einzuschätzen. Aber der Verteidigung geht es um mehr. Schließlich geht es ganz entscheidend darum, wie die Aussagen der DDR-Bürger zustande kamen, die seit 10 Jahren aus der RAF „ausgestiegen“ sind. Und wenn der Oberstaatsanwalt in diesem Zusammenhang „dienstlich“ beteuert, es seien über die Erstkontakte keinerlei Gesprächsprotokolle angelegt worden und somit nichts vorhanden, was der Verteidigung vorenthalten werden könnte, dann ist das eine Ungeheuerlichkeit. Nicht angelegte Akten behindern die Verteidigung qualitativ genauso in der Wahrnehmung ihrer Rechte, wie die Geheimhaltung vorhandener Unterlagen.

Stengert warf der Bundesanwaltschaft darüber hinaus einen „inneren Widerspruch“ in ihrem Verhalten gegen Christian Klar vor: Tatsächlich hatten die Karlsruher Ankläger das Zürich-Verfahren gegen Christian in den achziger Jahren bereits eingestellt, weil das zu erwartende Strafmaß die lebenslange Freiheitsstrafe nicht wesentlich beeinflussen könne. Davon will die Bundesanwaltschaft



Christian Klar bei der Prozeßeröffnung

inzwischen nichts mehr wissen. Der Karlsruher Sinneswandel sei kein Widerspruch, erklärte der Vertreter der Anklage, sondern Ergebnis neuer Erkenntnisse. Erst die Aussagen von Henning Beer und Silke Maier-Witt hätten Christian Klars besonderen Tatbeitrag offenbart, geheime Absprachen mit den Zeugen gebe es nicht.

Christian Klar wurde schon im Februar 1985 gemeinsam mit Brigitte Mohnhaupt zu fünfeinhalb mal lebenslänglich verurteilt. Nach einer späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden die Urteile gegen Gefangene aus der RAF

zwar insoweit geändert, daß es „nur“ ein Lebenslänglich gibt und auch nach dem Legalitätsprinzip bräuchte die Bundesanwaltschaft dieses zweite Verfahren nicht durchzuführen. Jedoch soll auf diesen Prozeß, der durch Aussagen von in der DDR untergetauchten Ex-RAFlern und späteren Kronzeugen möglich wurde, offenbar keinesfalls verzichtet werden.

Der Sinn dieses Prozesses kann nur sein, durch eine erneute Verurteilung Christians und die Festschreibung der "Schwere der Schuld" im Urteil, eine zur Zeit ja wenigstens theoretisch mögliche

Freilassung des seit zehn Jahren Inhaftierten völlig auszuschließen.

Was nun den zweiten Pflichtverteidiger seines Vertrauens angeht, so müssen dessen Kosten irgendwie durch Spendenaufrufe und ähnliches aufgebracht werden. Es handelt sich um mindestens 5000,- DM, wofür auf das Spendenkonto der Angehörigen: O. Becker, Postgiro Berlin, BLZ 10010010, Kto.-Nr. 448630-102, unter dem Stichwort „Prozeßspenden“ gespendet werden kann.

OG Berlin

Nicht unbedingt pedantisch



Wir können uns vorstellen, daß der folgende Artikel zum Prozeß gegen Erich Honecker auf unterschiedliche Reaktionen stößt. Das wird sich nicht vermeiden lassen, dennoch möchten wir darauf hinweisen, daß der Artikel sich auf die juristischen Aspekte des Honecker-Prozesses beschränkt.

Im Oktober 1991 konnten sich die Leser der "Neuen Juristischen Wochenschrift" (NJW) die Augen reiben. In der renommiertesten Fachzeitschrift bundesdeutscher Juristen fand sich unter dem Stichwort "Schießbefehl an der DDRGrenze - Fall Honecker" ein Beschluß des 4. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. März 1991. Es handelte sich um die Beschwerdeentscheidung des höchsten Berliner Gerichts, mit der der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten gegen Erich Honecker vom 30. November 1990 bestätigt worden war. Die Veröffentlichung von Haftentscheidungen aus laufenden Ermittlungsverfahren ist eine Seltenheit. Warum? Weil die Veröffentlichung verboten ist: Gemäß § 353 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer "die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ... ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist." Diese Strafvorschrift schien die Mitglieder des 4. Strafsenates des Kammergerichts nicht zu kümmern; jedenfalls heißt es am Ende des Entscheidungs-Abdruckes in der NJW:

"Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des KG".

Der womöglich durch das übliche Einsenderhonorar noch prämierte - Verstoß gegen ein strafrechtliches Verbot durch Richter des Kammergerichts schafft nicht unbedingt das Vertrauen, daß die Berliner Justiz im Umgang mit Erich Honecker ansonsten die gesetzlichen Vorschriften pedantisch beherzigen werde.

Pressemeldungen zufolge wird Erich Honecker u.a. ein "Verbrechen des Vertrauensmißbrauches in einem schweren Fall" gemäß § 165 des alten Strafgesetzbuches der DDR vorgeworfen. Zusammen mit Erich Mielke und dem inzwischen verstorbenen Hermann Axen soll er entschieden haben, daß ausschließlich zu seiner persönlichen Nutzung durch die dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR unterstehende Verwaltung »Waldsiedlung« ein Freizeitobjekt in Born aus Mitteln des Staatshaushaltes der DDR mit einem Kostenaufwand in Höhe von 6,5 Mio. Mark der DDR errichtet wurde, obwohl auch ihm bewußt gewesen sei, daß hierfür keine Rechtsgrundlage existierte. Die Vorschrift des § 165 DDR-StGB rechnete in der alten DDR zu den "Straftaten gegen die Volkswirtschaft". Der

Wortlaut der Vorschrift: "Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Fortgeltung des § 165 DDRStGB ist angeordnet worden durch das am 29. Juni 1992 von der Volkskammer beschlossene 6. Strafrechtsänderungs-Gesetz, mit dem das Strafgesetzbuch der DDR von sämtlichen Vorschriften gereinigt wurde, die der früheren sozialistischen Gesellschaftsordnung verpflichtet waren. Auch der Straftatbestand des "Vertrauensmißbrauchs" wurde gestrichen, sollte allerdings in den Fällen fortgelten, in denen wegen Vertrauensmißbrauchs bereits "Strafverfahren eingeleitet wurden".

Die Strafbarkeit soll sich also danach ausrichten, ob eine Strafverfolgungs-

Red